

2020-09 Kurz- Info zu Hausverbot – Abgrenzung Recht und Unrecht

Ein Hausverbot kann **eine Privatperson** für ihre alleinige Wohnung nach Belieben gegenüber anderen privaten Personen aussprechen. Dabei darf aber nicht eine mitwohnende andere Person davon betroffen sein, weil sie vielleicht gerne diesen Besuch aber haben möchte.

Für öffentlich genutzte Häuser und Häuser, die nicht im persönlichen Privatbesitz sind, also z.B. Häuser im Besitz von Verein, **ist ein Hausverbot nur mit rechtlich anerkannten Gründen möglich.**

Zusätzlich ist das Nutzungsrecht der Vereinshäuser für Mitglieder bei Vereinen in den Satzungen verankert.

Nachfolgend 2 nachlesbare Rechtsgrundlagen:

1. **Auszug aus <https://www.ferner-alsdorf.de/vereinsrecht-hausverbot-fuer-vereinsanlagen-muss-gut-begrundet-sein/>**

Ein Verein darf einem Mitglied nicht willkürlich den Zutritt zu den Vereinsanlagen verbieten – auch nicht in Form eines Hausverbots. Das hat das Landgericht Köln ([4 O 457/16](#)) klargestellt und entsprechenden Satzungsregelungen das Wort gewiesen. Die Richter erläuterten, dass Mitgliedern grundsätzlich das Recht zusteht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Der Verein ist zwar Inhaber des Hausrechts und kann frei entscheiden, wem er Zutritt gewähren will. Dem stehen aber die Mitgliedschaftsrechte gegenüber. Diese wogen im konkreten Fall stärker. Dort hatte ein Tierschutzverein einem Mitglied Hausverbot für sein Tierheim erteilt. Das Mitglied hatte öffentlich vermeintliche Missstände im Tierheim moniert. Nach Ansicht des LG ist das kein ausreichender sachlicher Grund, um ein Hausverbot zu erteilen. Solche Aussagen sind durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt. Auch der allgemeine Verweis auf ein „vereinsschädigendes Verhalten“ reichte nicht aus, um ein Hausverbot zu rechtfertigen.

2. **Grenzen des Hausrechts für Vereine nach Urteil des BVerG aus 2018**

Grundsätzlich haben Vereine als Veranstalter **das Hausrecht** (§ 903 Satz 1 i.V.m. § 1004 BGB). Ein Hausverbot kann in Ausübung dieses Hausrechts ausgesprochen werden, um die **Sicherheit** des Ortes der Veranstaltung und der übrigen Teilnehmer der Veranstaltung zu **gewährleisten**. Das Hausrecht kann auch an Dritte übertragen werden. Das BVerfG (Beschluss vom 11.04.2018, Az.: 1 BvR 3080/09.....

Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen ist eine willkürliche Ausübung des Hausrechts **nicht** möglich..... Demgegenüber steht allerdings eine besondere rechtliche Verantwortung des Veranstalters, die sich aus dem **verfassungsrechtlichen Grundsatz** „Eigentum verpflichtet“ ergibt. Die Eigentums- und Besitzrechte des Veranstalters werden hierdurch eingeschränkt. Der Veranstalter darf das Hausrecht nicht dazu nutzen, Besucher von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dafür **kein sachlicher Grund** vorliegt.....

Es besteht allerdings eine Verpflichtung des Veranstalters, die zumutbaren Mittel und Wege zur Aufklärung des Sachverhalts auszuschöpfen. **Zu diesen Anstrengungen gehört insbesondere die Anhörung des betroffenen Besuchers im Rahmen der Entscheidungsfindung über das Hausverbot.**